

Behandlungs- und Entsorgungskosten von Grünabfällen

2.2.2.1 Zentrale Behandlung und Entsorgung von Grünabfällen durch den Landkreis

Der Landkreis unterbreitet den Gemeinden das Angebot, die Behandlung und Entsorgung der Grünabfälle von den Sammel- und Schredderplätzen bzw. aus den Recyclinghöfen zentral zu regeln (s.u.). Jede Gemeinde kann von diesem Angebot Gebrauch machen; tut sie dies nicht, finden die Regelungen unter Ziffer 2.2.2.2 Anwendung

Wenn eine Gemeinde vom Angebot des Landkreises Gebrauch macht, so verpflichtet sie sich, dies für jeweils 3 Jahre (ab 01.01.2023, ab 01.01.2026 usw.) zu tun, da der Landkreis die entsprechenden Dienstleistungen für die o.g. Zeiträume ausschreiben muss und gegenüber den beauftragten Dritten hinsichtlich der Quantität der zu erbringenden Dienstleistungen verpflichtet ist.

Das Angebot des Landkreises sieht vor, die Grünabfälle in verschiedenen Qualitäten zu trennen:

- a. Struktureiche Grünabfälle, die nach dem Schreddern bzw. Hacken direkt in Biomassekraftwerke zur energetischen Verwertung verbracht werden können.
- b. Struktureiche Grünabfälle, die nach dem Schreddern bzw. Hacken abgesiebt werden müssen, um einen Teil der energetischen Verwertung zuführen zu können, während der andere Teil kompostiert bzw. vergoren werden muss.
- c. Strukturarme Grünabfälle – insbesondere Rasenschnitt, Laub udgl., die in Containern gesammelt und zur weiteren Behandlung und Verwertung abtransportiert werden.

Die Trennung der Grünabfälle erfolgt nach den jeweiligen Möglichkeiten vor Ort und den individuellen Bedürfnissen der Gemeinde. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die Erfassung in den 3 vorstehend genannten Qualitäten, soweit möglich, getrennt erfolgen.

Der Landkreis wird jede Gemeinde, die von dem Angebot des Landkreises Gebrauch macht, individuell beraten und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger über die getrennte Grünabfallerfassung informieren. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis dabei z.B. durch Veröffentlichungen in den gemeindlichen Mitteilungsblättern, im gemeindlichen Internetauftritt udgl..

Der Landkreis wird die Dienstleistungen Schreddern bzw. Hacken, Aufladen und Transportieren der behandelten Grünabfälle sowie die weitere Behandlung wie Sieben, Kompostieren, Vergären bzw. energetisch Verwerten sowie die Containergestellung und den -transport zentral beauftragen. Die Gemeinden haben lediglich die terminliche Abstimmung der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung mit den vom Landkreis beauftragten Dienstleistern abzustimmen bzw. den Containertausch analog des Containertausches in den Recyclinghöfen zu veranlassen.

Die Gemeinden beteiligen sich mit 25% an den Kosten der Behandlungs- und Entsorgungskosten. Zwischen dem Landkreis und den Gemeinden erfolgt die Abrechnung nach Absprache hinsichtlich der Rechnungsstellung. Der gemeindliche Anteil (25%) beträgt für die entsprechenden Qualitäten wie folgt:

Qualität a) (s.o.): **1,20 €/t**

Qualität b): **19,00 €/t**

Qualität c): **16,40 €/t**

Soweit Gemeinden von der Möglichkeit der individuellen Behandlung und Entsorgung von Grünabfällen nach Ziffer 2.2.2.2 dieser Richtlinie Gebrauch machen, reduziert sich die Kostenbeteiligung um den Anteil für die Logistik und Zerkleinerung der gesammelten Grünabfälle. In diesem Fall wird folgende Kostenbeteiligung den Gemeinden in Rechnung gestellt:

Logistikkostenanteil: **3,83 €/t**

Die Kostenbeteiligungen werden den entsprechenden Rahmenbedingungen (tatsächliche Mengen, Ausschreibungsergebnisse udgl.) zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit den Gemeinden einheitlich für alle Gemeinden nach unten oder oben durch Fortschreibung der Richtlinien angepasst. **Der abzurechnende Logistikkostenanteil wird bezogen auf die Verwertungsanlage gemäß der den Ausschreibungsergebnissen zu Grunde liegenden Losfestlegungen berechnet und kann demnach differieren.**

Die gemeindlichen Mitarbeitende werden durch den Landkreis intensiv geschult, um die Bereitstellung der jeweiligen Qualitäten gewährleisten zu können. Die Einstufung in die jeweilige Qualitätsstufe obliegt abschließend den vom Landkreis beauftragten Verwertern bzw. dem Landkreis. Erreicht eine Qualitätsstufe nicht die Anforderungen des Verwerter, so wird die angelieferte Charge abgestuft, da der Behandlungsaufwand steigt. Die Gemeinde hat dann einen höheren Kostenbeitrag (s.o.) zu leisten.

Die teilnehmende Gemeinde ist berechtigt, dem Landkreis nur einzelne Qualitäten zu überlassen, um z.B. die Qualität a) in eigenen Anlagen (z.B. Holzhackschnitzelfeuerungen udgl.) zu verwerten, während die Qualitäten b) und c) vom Landkreis entsorgt werden. Für einzelne eigenverwertete Qualitäten hat die Gemeinde 100% der Behandlungs- und Verwertungskosten zu tragen. Für die verbleibenden Qualitäten, die dem Landkreis übergeben werden, sind lediglich o.g. Kostenbeteiligungen durch die Gemeinde zu tragen.

2.2.2.2 Individuelle Behandlung und Entsorgung von Grünabfällen durch die Gemeinden

Macht eine Gemeinde vom Angebot des Landkreises keinen Gebrauch, weil sie z.B. eine gut funktionierende Behandlungs- und Entsorgungsmöglichkeit vor Ort (weiterhin) nutzen möchte, so erstattet der Landkreis 75% der Gesamtkosten für Behandlung und Verwertung der Grünabfälle, jedoch maximal 75 % von **68,74 €/t**.

Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich monatlich, spätestens aber nach jedem abgeschlossenen Quartal an das Landratsamt mit folgenden Positionen zu erfolgen:

- Gesamtkostenbetrag abzüglich 25 % Eigenanteil
- Mengenaufstellung der einzelnen Qualitäten a), b) und c) (siehe 2.2.2.1)
- Rechnungen / Wiegescheine von beauftragten Dienstleistern
- Optional: Logistikkostenanteil

2.2.2.3 Individuelle Regelungen zwischen Gemeinden und Landkreis

Der Landkreis kann mit den Gemeinden auf Basis der Vorgaben unter Ziffer 2.2.2.1 bzw. 2.2.2.2 individuelle Regelungen treffen, die die besonderen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Die getroffenen Regelungen dürfen die betroffene Gemeinde nicht besser oder schlechter stellen, als wenn die Gemeinde die Möglichkeiten gemäß Ziffer 2.2.2.1 oder 2.2.2.2 gewählt hätte.